

§ 0516a BGB

(1) 1Auf einen Verbrauchervertrag, bei dem der [Unternehmer](#) dem [Verbraucher](#)

1. digitale Produkte oder
2. einen körperlichen Datenträger, der ausschließlich als Träger digitaler Inhalte dient,

schenkt, und der [Verbraucher](#) dem [Unternehmer](#) [personenbezogene Daten](#) nach Maßgabe des § [327 Abs. 3 BGB](#) bereitstellt oder sich hierzu verpflichtet, sind die §§ [523 BGB](#) und [524 BGB](#) über die Haftung des Schenkers für Rechts- oder Sachmängel nicht anzuwenden. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften treten die Vorschriften des Abschnitts 3 Titel 2a.

(2) Für einen Verbrauchervertrag, bei dem der [Unternehmer](#) dem [Verbraucher](#) eine [Sache](#) schenkt, die digitale Produkte enthält oder mit digitalen Produkten verbunden ist, gilt der Anwendungsausschluss nach Absatz 1 entsprechend für diejenigen Bestandteile des Vertrags, welche die digitalen Produkte betreffen.

[Neu](#) ab 01. Jan 2022